

A N F R A G E von Bruno Walliser (SVP, Volketswil) und Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)

betreffend Verordnung über den Gemeindehaushalt (Änderung)

Der am Gemeindeforum 2006 vorgestellte Entwurf über Änderungen der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 sieht vor, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten eine unabhängige und fachkundige Prüfstelle bestellen müssen. Für die Prüfung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die über einen unbescholtenen Leumund, eine geeignete Ausbildung und ausreichende Berufserfahrung verfügen.

In Abs. 2 von § 35b ist zudem das Anforderungsprofil der Leiterinnen und Leiter der zur Prüfung zugelassenen Personen aufgezählt. Dabei fällt zum Beispiel auf, dass die vom Kanton anerkannte Ausbildung zum dipl. Gemeindeschreiber fehlt.

Mit der neuen geplanten Änderung wird die Rolle der Rechnungsprüfungskommissionen in den Gemeinden erheblich geschmälert.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gründe bewegen den Regierungsrat zu einer Änderung des bisher bewährten Prüfungsverfahrens durch die Rechnungsprüfungskommission?
2. Wie lässt es sich begründen, dass nicht mehr jede Stimmbürgerin oder Stimmbürger die über einen unbescholtenen Leumund verfügen, in ein solches politisches Amt gewählt werden können?
3. Ist beabsichtigt, auch für andere politische Ämter wie Regierungsrat, Gemeinderat oder Sozialbehördemitglied Wählbarkeitsvoraussetzungen festzulegen?
4. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, in welchen Rechnungsprüfungskommissionen Fehlverhalten nachgewiesen wurde oder diese Ihre Funktion nicht wahrnehmen konnte?
5. Welche Mehrkosten entstehen den Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten?
6. Welche Aufgaben sollen die Rechnungsprüfungskommissionen in Zukunft haben?
7. Sollen die Rechnungsprüfungskommissionen künftig Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission übernehmen und wenn ja, welche?
8. Weshalb fehlt in der Aufzählung von § 35b Abs. 2 des Entwurfs der als Leiterinnen und Leiter zugelassenen Personen der Ausbildungsabschluss dipl. Gemeindeschreiber?
9. Hält der Regierungsrat die in § 37 vorgeschlagenen Fristen für realistisch?

Bruno Walliser
Willy Haderer